

auf basierenden Herausbildung antagonistischer Klassen verfiel und durch die Klassengesellschaft abgelöst wurde. Ausgehend von den Gesellschaftsordnungen, die in Klassen geteilt sind, unterscheiden wir vier -> *Rechtstypen*: das Sklavenhalter-R., das Feudal-R., das bürgerliche R. und das sozialistische R. Sklavenhalter-R., Feudal-R. und bürgerliches R. sind R.stypen der Ausbeutergesellschaft. Ihnen sind gemeinsame Züge eigen : Erstens fixieren und sichern sie das Privateigentum an den Produktionsmitteln ; zweitens wird durch sie die Ausbeutung der breiten werktätigen Massen durch die Produktionsmittelbesitzer juristisch abgesichert; drittens sind sie auf die Unterdrückung jeglichen Widerstandes der Ausbeuteten gegen die Ausbeuterordnung gerichtet. Das -> *sozialistische Recht* unterscheidet sich grundsätzlich von allen Typen des Ausbeuter-R. Um ihre historische Mission verwirklichen zu können, muß die Arbeiterklasse unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei die politische Macht erobern und ihren Klasseninteressen in Gestalt des sozialistischen R. allgemeine Geltung verschaffen. Das sozialistische R. ist ein staatliches Instrument, um die aus den objektiven Gesetzen abgeleiteten, in den Parteibeschlüssen formulierten Aufgaben bei der sozialistischen und kommunistischen Umgestaltung der Gesellschaft allgemeinverbindlich durchzusetzen. -> *Basis und Überbau, —> Rechtsordnung*

**Recht auf Arbeit:** durch die sozialistische Gesellschaftsordnung garantiertes verfassungsmäßiges Grundrecht der Bürger der DDR (Verf. der DDR, Art. 24), das von besonderer Bedeutung für die Realität aller ihrer Grundrechte, insbesondere auf dem Gebiet der Arbeit ist. Das R. hat nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse nicht mehr nur das Recht auf einen Arbeitsplatz

und das Recht auf freie Wahl dieses Arbeitsplatzes zum Inhalt, sondern ist das Recht auf schöpferische, ausbeutungsfreie Arbeit als Produzent, sozialistischer Eigentümer und Träger der Staatsmacht an diesem Arbeitsplatz. Das R. kann durch die Begründung eines -> *Arbeitsrechtsverhältnisses* als Arbeiter oder Angestellter mit einem Betrieb, durch den Beitritt zu einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder durch Aufnahme eines Dienstverhältnisses in den bewaffneten Organen realisiert werden. Im Geltungsbereich des Arbeitsrechts wird das R. grundsätzlich durch die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses wahrgenommen. Das R. zählt zu den wichtigsten sozialen Errungenschaften der Werktätigen in der DDR. Es war und ist eine programmatische Forderung der Arbeiterbewegung seit ihrem Bestehen. Jedoch ist unter kapitalistischen Bedingungen seine Verwirklichung nicht möglich, da die Ursachen der Arbeitslosigkeit, die Ausbeutung und speziell das allgemeine Gesetz der kapitalistischen Akkumulation, zum Wesen des Kapitalismus gehören. So führt die wissenschaftlich-technische Revolution im Kapitalismus zu einer ständigen Gefährdung der Arbeitsplätze. Aber auch in den vorübergehenden Zeiten sogenannter Vollbeschäftigung sichert die Aufnahme eines Arbeitsrechtsverhältnisses dem Werktätigen im Kapitalismus nur den Verkauf der Ware Arbeitskraft, nicht aber eine ausbeutungsfreie, schöpferische Arbeit. In das Grundgesetz der BRD wurde das R. nicht einmal formell aufgenommen. In der DDR wurde mit dem Aufbau der sozialistischen Gesellschaft die Arbeitslosigkeit ein für allemal überwunden und jedem Bürger ein Arbeitsplatz garantiert. Gleichzeitig erhielt das R. einen neuen Inhalt. Es ist heute, unter den Bedingungen der politischen und ökonomischen Macht der Arbeiterklasse und der mit ihr